

Prüfungsordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Schmalkalden

Gemäß § 5 Abs. 1. in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 213), erläßt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik; der Rat des Fachbereichs Informatik hat am 20.4.2005 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 8.6.2005 der Prüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlaß vom....., AZ:.....die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Studienordnung
- § 4 Praktisches Studiensemester
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6a Einschreibeverfahren
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuß
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Diplomvorprüfung

- § 18 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 18a Fristen der Diplomvorprüfung
- § 19 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 20 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 22 Fachliche Voraussetzungen
- § 22a Fristen der Diplomprüfung
- § 23 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 24 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 25 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 27 Diplomgrad und Diplomurkunde

4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang "Wirtschaftsinformatik" am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Schmalkalden.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfaßt die theoretischen Studiensemester, das praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei Semestern mit der Diplomvorprüfung, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Der Gesamtstundenumfang des Grundstudiums beträgt 84 Semesterwochenstunden, der des Hauptstudiums 80 Semesterwochenstunden.

§ 3 Studienordnung

(1) Der Fachbereich stellt für den Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich des praktischen Studiensemesters.

(2) Die Studienordnung stellt sicher, dass die Prüfungsleistungen in den von dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können.

§ 4 Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, vom Fachbereich geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt im Hauptstudium, der in der Regel im 5. Semester, grundsätzlich in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des praktischen Semesters sind die Anerkennung des Praktikumsthemas durch den Betreuer, der Nachweis der Praktikumsdauer und die positive Bewertung des Praktikumsberichtes durch den Betreuer nötig. Über die Anerkennung der praktischen Tätigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Das praktische Studiensemester kann in Ausnahmefällen, soweit ausreichend geeignete Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden. Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag ein im Ausland absolviertes Studiensemester als praktisches Studiensemester anerkennen.

§ 5 Prüfungsaufbau

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen, der Diplomarbeit und dem Kolloquium.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgenommen.

(3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (§7). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 10 Abs. 1 benotet. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Fachnote gemäß § 10 Abs. 2 zusammengefaßt.

(4) Fachprüfungen sind in festgelegten Prüfungszeiträumen abzulegen. Die Prüfungszeiträume ergeben sich aus dem vom Rektorat bestätigten Studienjahresablaufplan. Soweit dies im Studienjahresablaufplan nicht vorgesehen ist, liegen die Prüfungszeiträume für den Studiengang Wirtschaftsinformatik in den beiden Kalenderwochen vor Beginn und nach dem Ende der Vorlesungszeit.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplomvorprüfung und Diplomprüfung kann nur ablegen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist.

(2) Der Studierende muß sich zu den vorgesehenen Fachprüfungen gemäß § 6a schriftlich melden.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 22 nicht erfüllt sind oder
- c) die Unterlagen unvollständig sind oder
- d) der Kandidat in dem gewählten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes entweder die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§6a Einschreibeverfahren

(1) Der Studierende muss sich während des Einschreibzeitraums in die vom Zentralen Prüfungsamt ausgegebenen Listen einschreiben. Der Einschreibzeitraum kann sich entweder auf einen Prüfungszeitraum oder auf zwei in der gleichen vorlesungsfreien Zeit liegende Prüfungszeiträume beziehen. Der Einschreibzeitraum beginnt jeweils vier Wochen und endet jeweils zwei Wochen vor Beginn des nächsten Prüfungszeitraums. Die Einschreibefristen sind Ausschlussfristen.

(2) Die vom Zentralen Prüfungsamt zusammengestellten Einschreibungen werden unter Einhaltung des Datenschutzes unmittelbar nach dem Einschreibzeitraum fachbereichsöffentlich bekannt gegeben. Der Studierende kann innerhalb von vier Werktagen nach der Bekanntgabe Einspruch erheben.

(3) Der Studierende kann sich bis zum dritten Werktag vor dem Prüfungstermin schriftlich abmelden.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können

1. mündlich (§ 8) oder
2. schriftlich (§ 9) erbracht werden.

Durch die Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er über ausreichendes Grundwissen im Prüfungsgebiet verfügt und in der Lage ist, Aufgaben des Prüfungsgebietes zu lösen. Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.

(2) Die Art der Erbringung der Prüfungsleistung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. Sie bleibt bei einer ersten Wiederholungsprüfung unverändert.

(3) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(2) Eine mündliche Prüfungsleistung soll je Kandidat mindestens 15 Minuten betragen. Sie soll je Kandidat nicht länger als 45 Minuten dauern. Mündliche Prüfungsleistungen der Fachprüfungen gemäß § 23 Abs. 2 Buchst. b) des Hauptstudiums dauern mindestens 30 Minuten je Kandidat, aber nicht länger als 60 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung wird dem Kandidaten unmittelbar nach dem Prüfungsvorgang mitgeteilt.

(4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel 90 Minuten.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen der Fachprüfungen gemäß § 23 Abs. 2 Buchst. b) des Hauptstudiums dauern in der Regel 150 Minuten.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	Sehr gut	=	hervorragende Leistung
2	=	Gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	Befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	Ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5	=	Nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem nach dem Stundenumfang gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	Gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	Befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	Ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

Besteht eine Fachprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, gelten die Sätze 2 und 3.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 20 und 26) gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muß dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von 4 Wochen nach Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die nach der Studienordnung vorgeschriebenen Studienleistungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Fachprüfungen sowie sämtliche nach der Studienordnung vorgeschriebenen Studienleistungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" benotet wurde.
- (3) Prüfungsergebnisse werden unter Einhaltung des Datenschutzes in der Regel durch Aushang fachbereichsöffentlich bekanntgegeben.
- (4) Hat der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Kandidat darüber informiert. Er erhält Auskunft darüber, in welcher Frist die Prüfungsleistung bzw. die Diplomarbeit wiederholt werden kann.
- (5) Der Prüfungsausschuß entscheidet über das endgültige Nichtbestehen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen läßt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 13

Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplomvorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurde, der derselben Rahmenordnung unterliegt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie praktischer Studiensemester, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuß von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören vier Professoren und zwei Studierende an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

Prüfungsberechtigte Mitglieder der Fachhochschule, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, Lehrveranstaltungen gehalten haben, sind Prüfer für das Fachgebiet. Prüfungsberechtigte, die nicht Mitglieder der Fachhochschule sind, können vom Prüfungsausschuß für die Abnahme der Prüfungsleistungen bestellt werden, die sich auf die Fachgebiete beziehen, zu denen sie eigenverantwortlich und selbständig die Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Beisitzer werden auf Vorschlag des Prüfers vom Prüfungsausschuß bestellt.

(2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

§ 17 Zuständigkeiten

Soweit im Thüringer Hochschulgesetz und in dieser Prüfungsordnung keine Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuß in Fragen der Prüfungsordnung.

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 18

Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend im Anschluß an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie ist so zu gestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 18a

Fristen der Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung ist bis zum 8. Semester abzulegen. Andernfalls gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 19

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung werden in folgenden Prüfungsgebieten abgenommen:

1. Informatik
2. Wirtschaftsinformatik
3. Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

(2) Im Prüfungsgebiet „Informatik“ besteht die Fachprüfung „Programmierung“ aus den Prüfungsleistungen:

1. Prozedurale Programmierung
2. Datenstrukturen und Algorithmen
3. Objektorientierte Programmierung

(3) Im Prüfungsgebiet „Informatik“ besteht die Fachprüfung „Allgemeine Informatik“ aus den Prüfungsleistungen

1. Grundlagen der Informationsverarbeitung
2. Betriebssysteme

(4) Im Prüfungsgebiet „Wirtschaftsinformatik“ besteht die Fachprüfung „Grundlagen der Wirtschaftsinformatik“ aus der Prüfungsleistung:
Einführung die Wirtschaftsinformatik

(5) Im Prüfungsgebiet „Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ besteht die Fachprüfung „Ökonomische Grundlagen“ aus den Prüfungsleistungen:

1. Betriebswirtschaftslehre I
2. Betriebswirtschaftslehre II
3. Betriebswirtschaftslehre III

6) Die Art der Leistungserbringung ist in § 7 Abs. 2 geregelt.

§ 20

Bildung der Gesamtnote und

Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich gemäß § 10 Abs. 2 bis 3 aus den Noten der Fachprüfungen „Programmierung“ (33%), „Allgemeine Informatik“ (23%), „Wirtschaftsinformatik“ (11%) und „Ökonomische Grundlagen“ (33%) .

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die Prüfungsgebiete ausweist und die Noten der Fachprüfungen und die Gesamtnote der Diplomvorprüfung (§20 Abs. 1) enthält. Auf Antrag des Studierenden können die Noten der Studienleistungen in das Zeugnis aufgenommen werden.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend im Anschluß an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt. Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und mit dem Kolloquium zur Diplomarbeit abgeschlossen .

§ 22

Fachliche Voraussetzungen

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung und die Studienleistungen des Hauptstudiums kann nur ablegen und am praktischen Studiensemester kann nur teilnehmen, wer in dem Studiengang, in dem die Diplomprüfung abgelegt werden soll, die Diplomvorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 14 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat oder dem höchstens eine Fachprüfung und zusätzlich höchstens drei Studienleistungen des Grundstudiums fehlen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Studierender auch dann eine Fachprüfung ablegen, wenn ihm mehr Leistungen fehlen, soweit er das Fehlen dieser Leistungen nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 kann eine Prüfungsleistung nach § 23 Abs. 2 Buchstabe b) nur ablegen, wer

- a) die fehlende Fachprüfungen und Studienleistungen des Grundstudiums und
- b) die entsprechende Prüfungsleistung gemäß §23 Abs. 2 Buchstabe a) und
- c) den erfolgreichen Abschluss des praktischen Studiensemesters nachgewiesen hat.

§ 22 a

Fristen der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung soll bis zum Ende des 8. Semester abgelegt werden. Ist sie nicht bis zum Ende des 16. Semesters abgeschlossen, gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten

§ 23

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen erfolgen in den Prüfungsgebieten:

1. Anwendungssysteme
2. Datenbanken und Informationssysteme
3. Multimediale Systeme
4. Rechnernetze und verteilte Systeme
5. Unternehmensführung
6. Informations- und Wissensmanagement

(2) Das Prüfungsgebiet Unternehmensführung ist von jedem Studierenden zu belegen. Zusätzlich zu dem Prüfungsgebiet Unternehmensführung sind zwei weitere Prüfungsgebiete gemäß Abs. 1 als Wahlpflichtgebiete zu wählen. Fachprüfungen in diesen Prüfungsgebieten bestehen jeweils aus zwei Prüfungsleistungen.

- a) Die eine Prüfungsleistung umfasst das Stoffgebiet der dem Wahlpflichtgebiet gemäß der jeweils gültigen Studienordnung fest zugeordneten Pflichtlehrveranstaltung.
- b) Die zweite Prüfungsleistung umfasst die Stoffgebiete von drei Lehrveranstaltungen. Diese Lehrveranstaltungen müssen dem jeweiligen Wahlpflichtgebiet nach Maßgabe der jeweils gültigen Studienordnung zugeordnet sein und durch eine Prüfungsvorleistung abgeschlossen werden. Die Lehrveranstaltungen können vom Studenten im Rahmen des jeweiligen Angebotes frei gewählt werden. Auch das Stoffgebiet der gemäß der jeweils gültigen Studienordnung fest zugeordneten Pflichtlehrveranstaltung kann Prüfungsgegenstand sein.
- c) Die Note der Prüfungsleistung nach Buchstabe a) geht mit 30%, die Note der Prüfungsleistung nach Buchstabe b) geht mit 70% in die Note der Fachprüfung ein.

(3) Die Fachprüfungen in den übrigen Prüfungsgebieten nach Abs. 1 bestehen aus einer Prüfungsleistung und beziehen sich auf den Lehrstoff der ihnen gemäß Studienordnung fest zugeordneten Pflichtlehrveranstaltungen.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden. Soweit diese Person nicht an der Fachhochschule in einem für diesen Studiengang relevanten Bereich tätig ist, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe der Diplomarbeit kann erst erfolgen, wenn mindestens fünf Fachprüfungen bestanden sind. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe begründet zurückgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit wird zeitgleich mit Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereiches und des Wahlbereiches angefertigt. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt mindestens drei Monate und darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten

werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuß um höchstens zwei Monate verlängert werden.

§ 25

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in dreifacher gebundener Ausfertigung im Sekretariat des Fachbereichs abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern auf der Grundlage eines Gutachtens bewertet. Ein gemeinsames Gutachten beider Prüfer ist zulässig. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Diplomarbeit. Bewertet einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist das Gutachten eines weiteren Professors einzuholen. Bewertet er die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“, so ist die Arbeit „nicht bestanden“. Bewertet er die Arbeit mit mindestens „ausreichend“, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. § 10 Abs. 1 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Kandidat vertritt seine Arbeit vor zwei Prüfern in einem Kolloquium. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Diplomarbeit. Das Kolloquium wird bewertet. Die Note des Kolloquiums wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer gebildet.

(4) Die Note der Diplomarbeit wird zu 80% aus dem Mittel der Noten der Prüfer und zu 20% aus der Note des Kolloquiums gebildet.

Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 24 Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 26

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Diplom-Prüfung errechnet sich gemäß § 10 Abs. 2 bis 3 aus der Note der Diplomarbeit (40%) und der gewichteten Fachprüfungsgesamtnote (60%). Die Noten der drei Fachprüfungen in den gemäß §23 Abs. 2 Satz 1 gewählten Wahlpflichtgebieten gehen in die Fachprüfungsgesamtnote mit jeweils 25% ein. Die Noten der restlichen drei Fachprüfungen gehen mit jeweils 8,33% in die Fachprüfungsgesamtnote ein.

(2) Bei einer Gesamtnote besser als 1.3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt .

(3) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden können auch die Noten der Studienleistungen in das Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Auf Antrag des Kandidaten wird eine Liste der Lehrveranstaltungen der Prüfungsgebiete des Hauptstudiums ausgehändigt und mit den erreichten Noten versehen. Sie wird vom Prüfungsamt unterschrieben.

§ 27

Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad

Diplom-Wirtschaftsinformatiker (FH) (Dipl.-Wirtschaftsinform. (FH))
bzw.
Diplom-Wirtschaftsinformatikerin (FH) (Dipl.-Wirtschaftsinform. (FH))
verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor und dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend §11 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten der Diplomarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30

Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

Dekan

Rektor